

§20

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1965

Der Minister für Nationale Verteidigung Hoffmann

Anlage

zu § 9 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Angaben, die über ausländische Kriegsschiffe einzuholen sind:

Formular for ship details including Nationalität, Name, Dienstgrad, Anzahl der Offiziere, Zweck des Einlaufens, etc.

Sanitärer Zustand:

- des Schiffes:
der Besatzung:
des letzten Hafens:

Hafen: Kommandant:

Datum:

Anmerkung: Diese Aufstellung ist in der Sprache des Landes, dem das Schiff gehört, und in der deutschen Sprache abzufassen.

Anordnung zur Ergänzung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR).

Vom 16. August 1965

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) wird zur Ergänzung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR)* folgendes angeordnet:

§ 1

Nach Ziff. 63 AStR wird folgende Ziff. 63a eingefügt:

„Pauschalentlohnungen für Aushilfskräfte im sozialistischen Binnenhandel

Pauschalentlohnungen, die Aushilfskräfte im sozialistischen Binnenhandel erhalten, sind steuerfrei**. Darunter fallen u. a. Pauschalentlohnungen an stunden- bzw. tageweise beschäftigte Aushilfskellner, Küchenhilfen, Büfettiers, Verkäufer bei Sportveranstaltungen und im Straßenhandel, Hilfskräfte bei der Kartoffeleinkellerung, bei der Einlagerung von Obst und Gemüse, zum schnellen Umschlag von leichtverderblichen Lebensmitteln und bei Waggonentladungen an Sonntagen und nachts.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 16. August 1965

Der Minister der Finanzen

I.V.: Sandig Stellvertreter des Ministers

* Sonderdruck „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“ VEB Deutscher Zentralverlag Berlin 1952

** Sie unterliegen demzufolge gemäß § 67 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II S. 533) auch nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung